

An die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2464

Martin Hergert
Wiesenweg 3
08144 Hirschfeld
E-Mail: Martin.Hergert@Laizisten.de

24. Februar 2014

Anhörung Kirchenstaatsverträge evaluieren - Auftrag des Grundgesetzes erfüllen

Sehr geehrte Abgeordnete,

wir begrüßen die Forderung der FDP an die Landesregierung (Drucksache 18/1258), sich für die Einrichtung einer Kommission einzusetzen, welche den grundgesetzlichen Auftrag der Ablösung der Staatskirchenleistungen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV) ernst nimmt. Auch der Aufforderung die Staatskirchenleistungen abzulösen, der im Änderungsantrag der PIRATEN (Umdruck 18/ 2174) deutlich wird, pflichten wir bei.

Dass dieser seit dem Anfang der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verfassungsauftrag bisher unberücksichtigt blieb, ist geeignet das Vertrauen in die Rechtsordnung der Bundesrepublik zu untergraben. Desweiteren sollte der Landtag die Landesregierung auffordern, nach der Einrichtung einer Kommission auf Bundesebene, an die schon bisher geleisteten Zahlungen an die Kirchen zu erinnern. Diese müssen zumindest als ein Teil der Ablösung der ursprünglichen Verpflichtungen in Raten angesehen werden.

Nicht nur der lange vergessene Verfassungsauftrag spricht aber für die Ablösung der Staatskirchenleistungen. Diese sind Relikte vordemokratischer Zeiten, welche dem in der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und der Ablehnung des Staatskirchentums (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV) deutlich werdenden Prinzip eines weltanschaulich neutralen Staats widersprechen. Daher ist es auch nicht statthaft, an Stelle der alten Staatskirchenleistungen neue Verträge mit den Kirchen auszuhandeln, in denen ihnen neue Zahlungen zugesprochen werden. Entsprechend müssen alle Kirchenverträge der Länder auf den Prüfstein gestellt werden, ob sie entgegen dem staatlichen Neutralitätsgebot die beiden großen christlichen Kirchen bevorzugen.

Die weltanschauliche Neutralität ist eine der großen Errungenschaft des modernen demokratischen Verfassungsstaats, der eine „Heimstatt aller Bürger“ darstellen soll, ohne Ansicht ihrer Konfession oder weltanschaulicher Überzeugungen. Nur ein wahrlich weltanschaulich neutraler Staat kann eine gleiche Behandlung aller Bürger gewährleisten. Nur wenn der Staat auch den kollektiv verfassten Religionsgemeinschaften gegenüber neutral bleibt, kann er sich der Diskriminierung verschiedener weltanschaulicher Überzeugungen enthalten und so eine echte Religionsfreiheit der Bürger gewährleisten. Dies wird schon im Religionsverfassungsrecht der Weimarer Republik deutlich, welches in das Grundgesetz inkorporiert wurde, in Zeiten also, in denen nicht-christliche Weltanschauungen in Deutschland eine sehr kleine Minderheit bildeten und die meisten Bürger Mitglied in einer der beiden großen christlichen Kirchen waren.

Dies muss aber umso mehr in unserer Zeit gelten, in welcher der Anteil der Mitglieder der Kirchen auf weniger als zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik gesunken ist und eine große Anzahl der Bürger sich nicht mehr mit dem christlichen Kirchen und dem christlichen Glauben identifiziert. Für diese Bürger kann der Staat nur dann eine Heimstatt sein, in der sie ihre eigene Weltanschauung frei ausleben können, wenn er sein Gebot der weltanschaulichen Neutralität strikt einhält.

Die Unterstützung religiöser Institutionen ist deshalb allenfalls im Rahmen der Übernahme expliziter staatlicher Aufgaben überhaupt statthaft. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass die weltanschauliche Neutralität gewahrt bleibt. Die Berufsfreiheit und Religionsfreiheit von Personen, die nicht Mitglieder der großen christlichen Kirchen sind, darf nicht gefährdet werden. Zudem werden als „in kirchlicher Trägerschaft“ ausgegebene soziale Einrichtung bereits größtenteils staatlich finanziert, eine Rechtfertigung allgemeiner Staatskirchenleistungen lässt sich daraus nicht ableiten.

Martin Hergert

Daniel Gotthardt